- 1. auf die Sportels und Gebuhren Sate in Lehnsangelegenheiten (§§ 60, 61, 115 Ziffer 2 bes Gefebes über Sporteln und Gebuhren vom 31. August 1865):
- 2. auf die Gebührenfage für die Eintragung vorgemerkter Privilegien (§ 29 des Gefetes vom 10. Mai 1879), sowie für Uebertragungen und Löschungen in den Brivilegienbüchern;
 - 3. auf die Bebühren und Mustagen ber Friedensrichter;
- 4. auf die Sporteln (einichließlich ber Schreib- und Bestellgebuhren) in ben aufangigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konfurfen, welche noch nach den vor bem 1. Oftober 1879 in Geltung gewesenen Prozefigeseten zu erledigen find.
- In biefen Begichungen (Biffer 1-4) verbleibt ce bei ben bisherigen Bestimmungen.

Gleiches findet auch ftatt:

5. in Beziehung auf das Sportels und Gebührenwesen in Angelegenheiten der Albshung und Grundstüdszusammentegnug, einschließlich der damit zusammenhängenden Wasserstirungen (§ 21 des Gesetzes vom 5. Mai 1869); iedoch mit der Bestimmung, daß, soweit nicht Spezialtommissen, Feldmessen Boniteure in Frage sind, Nebengebühren und Anstagen, welche nach den sir jene Angelegenheiten bestelbenden gesetzlichen Vorschriften in Ansah fommen, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, entsprechend dem § 1 desselben, zu berechnen sind.

hinsichtlich ber Entscheidungsgrunde bei ber Generaltommiffion und ber Revisionstommiffion bewendet es bei ben bisherigen Bestimmungen.

§ 5.

Muslegung bes Gefetes.

Niemals barf, vorbehältlich ber Bestimmungen in §§ 1 bis mit 4, für eine amtliche Sandlung etwas geforbert werden, für die sich nicht in gegen-wärtigem Gefet nach unzweifelhaftem Wortverstande ein bestimmter Unfat sindet.

Unsbehnung ber bestimmten Unfate auf ahnliche Falle ift nicht statthaft und namentlich auch nicht burch langere Uebung zu begrunden.